

**Haushaltssatzung der Stadt Remscheid  
für die Haushaltsjahre  
2013 und 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV NRW S. 436) hat der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom 04.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge auf	<b>296.136.300 EUR</b>	<b>312.530.250 EUR</b>
Aufwendungen auf	<b>325.810.800 EUR</b>	<b>324.720.400 EUR</b>
 Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>289.005.650 EUR</b>	<b>305.749.450 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>299.812.050 EUR</b>	<b>297.752.200 EUR</b>
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>17.965.450 EUR</b>	<b>16.488.100 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>22.318.700 EUR</b>	<b>20.302.000 EUR</b>
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>18.600.000 EUR</b>	<b>13.200.000 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>18.611.500 EUR</b>	<b>13.211.500 EUR</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird  
in 2013 auf **4.500.000 EUR**  
in 2014 auf **4.500.000 EUR**  
festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird  
in 2013 auf **6.065.000 EUR**  
in 2014 auf **5.426.000 EUR**  
festgesetzt.

**§ 4**

Die allgemeine Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2013 vollständig in Anspruch genommen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

in 2013 auf	<b>650.000.000 EUR</b>
in 2014 auf	<b>640.000.000 EUR</b>

festgesetzt.

## § 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in der Sitzung des Rates vom 27.09.2012 wie folgt festgesetzt:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>230 v.H.</b>	<b>230 v.H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>600 v.H.</b>	<b>600 v.H.</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>490 v.H.</b>	<b>490 v.H.</b>

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

### 1. Budgetregeln

Folgende Budgetarten im Bereich der Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO festgelegt:

- Sachaufwandsbudget
- ILV-Aufwandsbudget
- Personalaufwandsbudget
- Transferaufwandsbudget
- Gesamtdeckungsaufwandsbudget
- Abschreibungsaufwandsbudget

Die Budgetregelungen gelten auch für die entsprechenden Auszahlungen.

#### 1.1 Sachaufwands- und ILV-Aufwandsbudget

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54) werden zu einem Sachaufwandsbudget zusammengefasst und sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig (Produktebene).

Aufwendungen für projektbezogene Gutachten- und Planungskosten, sowie Rechtsberatungskosten sind einseitig deckungsfähig zu den entsprechenden Sachaufwendungen des Produktes 01.11.01. Recht (Mandate in verwaltungsgerichtlichen und anderen Rechtsverfahren).

ILV-Aufwendungen (Kontengruppe 58) mit Ausnahme des Sachkontos 5822801 (ILV-Aufwand kalkulatorische Miete) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (ILV-Aufwandsbudget). Die betroffenen ILV-Erträge (Kontengruppe 48) und Aufwendungen (Kontengruppe 52, 54) der

## Anlage 7 zu DS 14/2766

leistungsabgebenden Produkte werden entsprechend den Veränderungen der ILV-Aufwendungen angepasst.

Sachaufwandsbudget und ILV-Aufwandsbudget sind auf der Ebene der Produkte gegenseitig deckungsfähig.

### **1.2 Personalaufwandsbudget**

Sämtliche Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst (Personalaufwandsbudget).

Die Personalaufwendungen, über die die Fach- und Zentraldienste eigenverantwortlich verfügen können (Sonstige Beschäftigte, insb. Praktikanten und geringfügig Beschäftigte), werden dem Sachaufwandsbudget zugerechnet.

### **1.3 Transferaufwandsbudget**

Alle Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (Transferaufwandsbudget).

Sämtliche Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltung (Kontenart 545) innerhalb des Fachdezernates 2.00 und des Fachdienstes 2.51, soweit es sich hier um Vorleistungen Dritter für vollgesetzliche Sozial- und Jugendhilfen handelt, werden dem Transferaufwandsbudget zugewiesen.

Die Aufwendungen für Zuwendungen an Dritte (Kontenart 531) sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen für Zuwendungen für laufende Zwecke (Kontenart 531) im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) werden zu einem Sonderbudget OGGS zusammengefasst.

### **1.4 Gesamtdeckungs- und Abschreibungsaufwandsbudget**

Alle Aufwendungen der Gesamtdeckung und alle Aufwendungen für Abnutzung (Abschreibungen) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

## **2. Budgeterhöhung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen**

Nach § 21 Abs. 2 der GemHVO führen zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen, die einen Vermerk zur Angleichung der Erträge an die Aufwendungen bzw. der Einzahlungen an die Auszahlungen besitzen, zu entsprechenden Erhöhungen der Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung. Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

Erträge (Einzahlungen) aus Spenden führen zu Mehraufwendungen (Mehrauszahlungen) im Sach-, Transfer- oder ILV-Budget entsprechend der angegebenen Zweckbestimmung innerhalb des jeweiligen Produktes. Der Nachweis der Verwendung wird über die Vorgangsnummer sicher gestellt.

## **3. Übertragung von Ermächtigungen gem. § 22 GemHVO**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar. Der Stadtkämmerer erlässt hierzu nähere Regelungen.

## **4. Bewirtschaftung der Investiven Auszahlungen**

### **4.1 Bewirtschaftung der einzelnen Investitionsmaßnahmen**

Innerhalb jeder einzelnen Investitionsmaßnahme stehen die Auszahlungsmittel nach § 21 Abs. 1 GemHVO unabhängig von der Ausgabeart zur Verfügung.

## **4.2 Maßnahmenübergreifende Bewirtschaftung der investiven Ansätze und Verpflichtungs-ermächtigungen**

Darüber hinaus stehen die investiven Auszahlungen

- des Zentraldienstes 0.12 (Städtebauliche Maßnahmen),
- des Fachdienstes 1.28 (Gebäudemanagement),
- des Fachdienstes 1.37 (Rettungsdienst),
- des Fachdienstes 2.40 (Schule und Medienerziehung) und
- des Fachdienstes 2.51 (hier: Jugendfreizeitstätten, Maßnahmen i.R.d. U3-Betreuung),
- des Fachdienstes 3.66 (Straßen- und Brückenbau),
- des Fachdienstes 3.67 (innerhalb der einzelnen Produkte),
- der allgemeinen Finanzwirtschaft – Kredittilgungen,
- der Fachdezernate bzw. des Geschäftsbereichs der Oberbürgermeisterin für Büroeinrichtungen

maßnahmenübergreifend zur Verfügung. Daraus ergibt sich, dass die Investitionsmaßnahmen jeweils innerhalb der oben angegebenen Bereiche gegenseitig deckungsfähig sind.

Darüber hinaus werden Verpflichtungsermächtigungen jeweils innerhalb der oben angegebenen Bereiche für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

## **4.3 Verwendung von zweckgebundenen Einzahlungen**

Soweit investive Einzahlungen, die aus Ihrer Natur heraus oder aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben für bestimmte Investitionsmaßnahmen zweckgebunden sind, über den eingeplanten Einzahlungsansatz hinausgehen, stehen diese unabhängig von der zeitlichen Abwicklung für die notwendigen investiven Auszahlungen zusätzlich zur Verfügung.

## **5. Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan**

In den Teilfinanzplänen (Teil B) werden alle Investitionsmaßnahmen, die in einem der angegebenen Planjahre die Wertgrenze von 50.000 € überschreiten, gem. § 4 Abs. 4 GemHVO einzeln dargestellt. Die Maßnahmen unter dieser Wertgrenze werden summarisch zusammengefasst.

## **6. Deckungsfähigkeit von investiven und konsumtiven Mitteln**

In folgenden Fällen sind alle investiven und konsumtiven Aufwands- und Auszahlungsmittel gegenseitig deckungsfähig:

- Mittel für die Beschaffung von geringfügigen Wirtschaftsgütern (bis 410 EUR zzgl. MwSt., investiv) mit den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (konsumtiv) innerhalb der Organisationseinheit.
- Mittel für die Beschaffung / Herstellung von Vermögensgegenständen (investiv) mit Mitteln für die Unterhaltung von Vermögensgegenständen sowie mit Kosten für Vorplanungen konkreter Maßnahmen (konsumtiv) innerhalb der Organisationseinheit.

Remscheid, den 04.02.2013

Wilding  
Oberbürgermeisterin